

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln an der Donau hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende

Fäkalienabfuhrverordnung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtgemeinde Tulln richtet zum Zwecke einer einheitlichen Regelung eine öffentliche Fäkalienabfuhr ein. Liegenschaftseigentümer, Eigentümer von Bauwerken oder Bauwerber im Abfuhrbereich, die zur Sammlung Ihrer Abwässer Senkgruben verwenden, haben sich der von der Gemeinde eingerichteten Fäkalienabfuhr ausnahmslos zu bedienen.

Für die Einrichtung der Fäkalienabfuhr und die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren sind die §§ 7 und 8 des NÖ Kanalgesetzes LGBl. 8230, in der derzeit geltenden Fassung, maßgeblich.

§ 2

Fäkalienabfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst folgende Gebiete:

- „Erholungszentren“ in der Katastralgemeinde Tulln
- „Binderau“ (Wohn- u. Jagdhaus) in der Katastralgemeinde Tulln
- „Bundesforstsiedlung“ in der Katastralgemeinde Tulln
- „Erholungsgebiet Linkes Donauufer“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Oberaigen
- „Siedlung Rafelswörth“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Oberaigen
- „Ortsteil In der Au“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Oberaigen
- „Siedlung Im Felde“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Oberaigen
- „Agrargemeinschaft“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Unteraigen
- „Badesiedlung“ in der Katastralgemeinde Nitzing

§ 3

Durchführung der Fäkalienabfuhr

Die anfallenden Schmutz- und Fäkalwässer sind in dichten Senkgruben zu sammeln. Die Entleerung der Senkgruben muss ausschließlich über das von der Stadtgemeinde Tulln bekanntgegebene öffentliche Abfuhrunternehmen erfolgen. Der Termin für die Entleerung ist vom Liegenschaftseigentümer, Eigentümer von Bauwerken oder Bauwerber direkt mit dem öffentlichen Abfuhrunternehmen zu vereinbaren. Die Fäkalienabfuhr erfolgt mindestens einmal jährlich. Der erforderliche Zutritt zur Senkgrube beziehungsweise zu den Kanalisationsanlagen ist den Vertretern der Stadtgemeinde Tulln und den Mitarbeitern des öffentlichen Abfuhrunternehmens zu gewähren.

§ 4

Fäkalienabfuhrgebührentarif

Die Grundgebühr zur Errechnung der Fäkalienabfuhrgebühren wird mit **€ 35,93** (exkl. MWSt.) festgesetzt.

Dieser Tarif wird jenen Liegenschaftseigentümern, Eigentümern von Bauwerken oder Bauwerbern berechnet, die im Abfuhrbereich liegen und ihre Fäkalien über das öffentliche Abfuhrunternehmen entsorgen.

§ 5

Zahlungstermine

Die Abgabenschuld für die Fäkalienabfuhrgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig die Abfuhr der Fäkalien erfolgt.

Die Fäkalienabfuhrgebühren sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zusätzlich zur Fäkalienabfuhrgebühr gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1972, in der jeweils gültigen Fassung, zur Verrechnung.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zur Errechnung der Fäkalienabfuhrgebühren wird die laut § 4 festgesetzte Grundgebühr mit der Anzahl der jährlichen Entleerungen multipliziert und der sich hierbei ergebende Betrag mit der halben Kubikmeteranzahl des Rauminhaltes der einzelnen Senkgruben vervielfacht.

§ 8

Strafen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen einer bestehenden Anschlussverpflichtung die öffentliche Fäkalienabfuhr der Stadtgemeinde Tulln nicht benützt. Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe beziehungsweise bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe gemäß § 15 NÖ Kanalgesetz 1977 bestraft.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Fäkalienabfuhrverordnung der Stadtgemeinde Tulln tritt mit 1 Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Eisenschenk e. h.